

I n f o b l a t t

über das Bestattungswesen auf den Stadtfriedhöfen Braunlage und Hohegeiß

Rechtsgrundlage

Satzung der Stadt Braunlage über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 25.03.2010. Die Satzung ist am 30.04.2010 in Kraft getreten.

Gebührensatzung der Stadt Braunlage für die Stadtfriedhöfe Braunlage und Hohegeiß vom 03.12.2009. Die Gebührensatzung ist am 29.12.2009 in Kraft getreten.

Ruhezeiten

Die Ruhezeit bei **Erdbestattung** beträgt **30 Jahre**,
die Ruhezeit bei **Urnenbestattung** **20 Jahre**.

Grabstätten

a) Reihengrabstätten mit Aufhügelung

Diese Stellen werden der Reihe nach belegt und durch die Stadt Braunlage zugewiesen.

Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist **nicht** möglich.

Auf diesen Stellen können bis zu 2 Urnen zusätzlich bestattet werden, sofern die Ruhezeit noch mindestens 20 Jahre beträgt.

b) Reihengrabstätten ohne Aufhügelung

Diese Stellen werden der Reihe nach belegt und durch die Stadt Braunlage zugewiesen.

Eine nachträgliche Aufhügelung ist **nicht** möglich.

Hierbei handelt es sich **nicht** um eine anonyme Erdbestattung. Dem Begräbnis **kann** beigewohnt werden.

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist **nicht** möglich.

c) **Wahlgrabstätten**

Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

Die Lage der Grabstätte wird mit dem Erwerber abgestimmt.
Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht **kann** verlängert werden.

Auf diesen Stellen können bis zu 4 Urnen zusätzlich bestattet werden.

d) **Urnen-Reihengrabstätten**

Diese Stellen werden der Reihe nach belegt und durch die Stadt Braunlage zugewiesen.

Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist **nicht** möglich.

In Urnen-Reihengrabstätten kann nur eine Urne bestattet werden.

e) **Urnen-Wahlgrabstätten**

In diesen Stellen können bis zu 6 Urnen bestattet werden.
Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Das Nutzungsrecht **kann** verlängert werden.
Die Lage der Grabstätte wird mit dem Erwerber abgestimmt.

f) **Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (anonym)**

In der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen werden die Urnen bestattet, für die ein Nutzungsrecht an einer anderen Grabstätte nicht erworben worden ist.
Hier bestattete Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.

In der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (anonym) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 13 Abs. 2) beigesetzt.

Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Ist der Wille des Verstorbenen nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Weitere spezielle Auskünfte erteilt Ihnen gern das Friedhofsamt der Stadt Braunlage. Bitte wenden Sie sich an Frau Weiß, Telefon: 0 55 20 / 940 102.